

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Absberg

Der Markt Absberg erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) und der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993, zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende

Satzung:

§ 1

1. Der Markt Absberg erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren.
2. Die Gebühren (einschl. Verwaltungskosten) werden wie folgt festgesetzt:

2.1. **Grabgebühren für:**

Reihengräber Personen bis zu 10 Jahren	150,00 €
Reihengräber Personen über 10 Jahre	300,00 €
Reihengräber mit Tieferlegung	380,00 €
Doppelgräber (für 2 Personen)	470,00 €
Urnengräber (30 Jahre)	210,00 €

Wird in einem Doppelgrab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig die Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für jedes Jahr 1/30 der Grabgebühr.

2.2. **Bestattungsgebühren:**

2.2.1.	Benutzung des Bahrwagens und des Leichenhauses mit Reinigung (gilt auch für das Leichenhaus in Kalbensteinberg)	120,-- €
2.2.2.	Ausstellen einer Graburkunde	15,-- €
2.2.3.	Ausgrabung und Umbettung einer Leiche während der Ruhefrist	jeweils nach den vom Unternehmer verrechneten Sätzen

§ 2

1. Die Gebühren entstehen mit der Leistung der Gemeinde.
2. Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
3. Gebührenschuldner ist,
 - wer zur Tragung der Gebühren gesetzlich verpflichtet ist oder
 - wer die Leistungen der Gemeinde in Anspruch nimmt oder
 - wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung gegeben hat oder
 - in wessen Interesse die Gebühren entstanden sind.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Absberg vom 21.11.2014 außer Kraft.

Absberg, den 03.03.2016



H. Schmauß
Erster Bürgermeister

